

Zur Frage der Unpfändbarkeit der Armenunterstützungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An eine durchgreifende Revision des im schönsten Mannesalter stehenden Gesetzes denkt niemand, ebensowenig wohl an eine Rückkehr zu dem Konkordat von 1865, aber eine finanzielle Entlastung der Kantone durch den Bund sollte erstrebt werden. Unter dieser Bedingung mag es denn heißen: ad multos annos!

A. Wild.

Bur Frage der Unpfändbarkeit der Armenunterstützungen.

Im „Armenpfleger“ Nr. 1 Seite 5 dieses Jahrganges ist ein Entscheid des Bezirksgerichts Zürich wiedergegeben, wonach die sogenannten „Eigentumsvormerke“ von Armenpflegern nach wie vor ins freiwillige Pfandbuch der Gemeindeammann- bzw. Betreibungsämter einzutragen sind. Immerhin gibt das Gericht dort der Ansicht Ausdruck, daß dieser Eintrag ins Pfandbuch auf die Frage der Pfändbarkeit der betreffenden Gegenstände keinen Einfluß ausübe, da es im Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs an einer positiven Gesetzesbestimmung fehle, auf welche sich die Unpfändbarkeit stützen könnte. In einem längeren Aufsätze tritt nun Herr Bezirksgerichtsvizepräsident Ernst Keller in Zürich in der Zeitschrift „Rechtsfreund in Betreibungs- und Konkursachen“ (Nr. 19) dieser Auffassung entgegen und erblickt in Ziffer 9 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes eine Bestimmung, welche von Armenpflegern dem Betriebenen überlassene Gegenstände als unpfändbar erklärt. Es wird dort des näheren ausgeführt, daß der in der genannten Gesetzesbestimmung gebrauchte Satz „Unpfändbar sind die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten“ zu Unrecht in der Praxis bis jetzt bloß auf Barunterstützungen Anwendung gefunden habe, während nach den Intentionen des Gesetzgebers ein Zweifel darüber nicht möglich sei, daß auch Naturalleistungen darunter verstanden werden wollten. Auch die Redaktion des genannten Blattes pflichtete dieser Auffassung bei, indem sie ausführte, daß eine Vergleichung mit Ziffer 10 des Art. 92 sie unterstütze. Wenn nämlich der Gesetzgeber in „Unterstützung der Armenkassen“ ausschließlich Geldunterstützungen im Auge gehabt hätte, so würde er sich wohl des nämlichen Ausdruckes wie in Ziffer 10 bedienen und gesagt haben, daß Kapitalbeträge von Armenkassen unpfändbar seien.

In einer durch die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich veranlaßten Beschwerde hatte sich das Bezirksgericht Zürich nun kürzlich neuerdings mit der Frage zu befassen, und obwohl es einiges Bedenken äußerte, ob die Auslegung in diesem Sinne nicht eine zu extensive sei, ist es doch dazu gekommen, sie zu akzeptieren. In den Erwägungen heißt es u. a.:

„Allein es ist doch kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber nur an Geldunterstützungen gedacht habe, nachdem in der Tat Naturalleistungen der Armenbehörden von jeher als die rationellste Armenunterstützung in Betracht kamen; jedenfalls tut man der Begriffsbestimmung „Armenunterstützung“ keinen Zwang an, wenn man sowohl Geld- wie Naturalleistungen darunter subsumiert.

Der Gesetzgeber machte nach der ratio legis des Art. 92 denn auch keineswegs die Unpfändbarkeit von Armenunterstützungen etwa von ihrem Umfang, sondern lediglich von ihrer grundsätzlichen Bedeutung einer Leistung ab seitens der Armenbehörden als solcher abhängig.“

P. W.

* * *

Infolge dieses gerichtlichen Entscheides hat nun die freiwillige und Einwohnerarmenpflege folgendes Formular aufgestellt:

Offizielle Mitteilung
der
Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich
an
das Betreibungsamt Zürich

Tit.

Unter Hinweis auf Art. 92 und 93 und speziell Art. 92 g des eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, sowie auf „Rechtsfreund“ Jahrgang II, 1902, Nr. 18, Seite 137—139, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir

de

wohnhalt in Zürich

folgende Sache

heute als Unterstützung zum persönlichen Gebrauche verabsolgt und übergeben haben.

Wir machen Ihnen diese Anzeige in der Meinung, daß die obgenannten Sachen

1. unser Eigentum sind und bleiben,

2. unpfändbar sind,

3. als unser Eigentum im dortigen Pfandbuch (vergl. obergerichtl. Verordnung v. 1893 § 2 b und obergerichtl. Anweisung v. 1894 § 97) vorgemerkt werden sollen.

Zürich, den

Margau. Im Herbst 1904 hatte die Generalversammlung der aarg. Kulturgesellschaften über die Revision des Armengesetzes verhandelt und beschlossen, diese Frage an die einzelnen Bezirksgesellschaften zur Beratung zu überweisen. Die Versammlung vom 23. Oktober 1905 in Rheinfelden nahm nun einen Bericht des Zentralaktuars entgegen, der die aus 9 Bezirken eingegangenen Wünsche zusammengestellt hatte. Es erfolgte der Beschluß: Der Zentralvorstand sei beauftragt, das ganze von den Bezirksgesellschaften eingeleistete Material in einer Eingabe dem Regierungsrate zur Kenntnis zu bringen mit dem Wunsche, es möchte die Revision des Armengesetzes bald an die Hand genommen werden.

Daß übrigens auch in Regierungskreisen die Notwendigkeit dieser Revision eingesehen und als eine der in nächster Zeit zu erledigenden Aufgaben des Staates betrachtet wird, beweist das Vorwort des Regierungsrates zu der am 24. September 1905 beschlossenen Revision der Staatsverfassung (Art. 78 betr. den Bergbau). Der Regierungsrat weist in diesem Vorworte nach, daß der Staat dringend sicherer Einnahmequellen bedürfe, um den Aufgaben genügen zu können, welche von der Förderung der allgemeinen Volkswohlfaht an denselben gestellt werden. Unter diesen Aufgaben wird auch „das projektierte neue Armengesetz“ genannt. Zuerst kommt allerdings noch das neue Schulgesetz an die Reihe, aber es sollte doch möglich sein, schon jetzt die Vorarbeiten zum neuen Armengesetz energisch an die Hand zu nehmen.

M.

Genf. Das Defizit, das die Rechnungen des Hospice général zeigen, ist dieses Jahr enorm. Die Einnahmen haben sich ungefähr auf derselben Höhe erhalten, wie voriges Jahr, nämlich: Fr. 363,868. 68; aber unsere Ausgaben sind im ganzen auf die sehr große Summe von Fr. 569,926. 55 gestiegen und es ergibt sich somit ein Defizit von Fr. 206,057. 87. Während unsere verschiedenen Einnahmen ungefähr dieselben geblieben sind, haben alle Rubriken auf der Seite der Ausgaben zugenommen; die wichtigste ist diejenige die Geldunterstützung betreffend, die von Fr. 308,226 im Jahre 1902 auf Fr. 322,161 im Jahre 1903 gestiegen